

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die fünfte Änderung der

**Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen aller Studiengänge (ABPO)
der Hochschule Geisenheim**

hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 12.05.2026 die folgende Änderung der ABPO beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat den Senatsbeschluss am 12.05.2026 genehmigt.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung der Satzung	Senat: 10.12.2013	Präsidium: 18.12.2013	19.12.2013
1. Änderung der Satzung	Senat: 09.12.2014	Präsidium: 17.12.2014	18.12.2014
2. Änderung der Satzung	Senat: 13.12.2016	Präsidium: 11.01.2017	11.01.2017
3. Änderung der Satzung	Senat: 10.07.2018	Präsidium: 11.07.2018	04.12.2018
4. Änderung der Satzung	Senat: 21.12.2021	Präsidium: 22.12.2021	28.01.2022
5. Änderung der Satzung	Senat: 12.05.2026	Präsidium: 12.05.2026	01.10.2026

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen aller Studiengänge (ABPO) der Hochschule Geisenheim

Vorbemerkung

Die ABPO enthält die für die Prüfungsordnungen aller Studiengänge der Hochschule Geisenheim verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Studiengängen zu treffenden Studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen zu jedem Studiengang fest zu legen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i. d. F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 26.05.2010.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

Inhalt

1. Zugangsvoraussetzungen	5
1.1 Bachelor-Studiengänge	5
1.2 Master-Studiengänge	5
2. Studium	7
2.1 Regelstudienzeit	7
2.2 Module	8
2.3 Berufspraktische Module	10
2.4 Credit-Points	11
2.5 Studienziel	12
2.6 Studieninhalte	12
3. Prüfungen	12
3.1 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad	12
3.2 Master-Prüfung und akademischer Grad	12
3.3 Prüfungsformen	13
3.3.1 Allgemeines	13
3.3.2 Mündliche Prüfungen	14
3.3.3 Klausuren	14
3.3.4 Weitere Prüfungsformen	14
3.4 Abschlussprüfungen Bachelor-Thesis und Master-Thesis	15
3.4.1 Ziel, Prüfungsleistungen	15
3.4.2 Betreuung der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit	15
3.4.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit	16
3.4.4 Form der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit	16
3.4.5 Bearbeitungszeit der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit	17
3.4.6 Bewertung der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit	17
3.4.7 Bachelor-, bzw. Master-Kolloquium	17
3.5 Anmeldung und Zulassungen zu Prüfungen	18
3.6 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote	19
3.7 Festsetzung und Bekanntgabe der Note bzw. der Ergebnisse	25
3.8 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung	25
3.8.1 Nichtbestehen	25
3.8.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung	25
3.8.3 Täuschung und Ordnungsverstöße	27

3.9	Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen	28
3.10	Anrechnung von Leistungsnachweisen	29
3.10.1	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	29
3.10.2	Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen	31
3.10.3	Verfahren	32
3.11	Bestimmungen zur Herstellung der Chancengleichheit	32
4.	Organisation des Prüfungswesens	33
4.1.	Geschäftsstelle Prüfungswesen	33
4.2	Prüfungsausschüsse	34
4.3	Prüferinnen und Prüfer	37
4.4	Prüfungskommissionen	37
4.5	Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungstermine	38
4.6	Klausureinsicht/Akteneinsicht	38
4.7	Widerspruch	38
5.	Abschlussdokumente	39
5.1	Abschluss-Zeugnisse	39
5.2	Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades	40
5.3	Diploma Supplement (DS)	40
5.4	Transcript of Records (ToR)	40
6.	Sprachregelungen	40
7.	Kooperationen	41
8.	Einstellung von Studiengängen	41
9.	In-Kraft-Treten	41

1. Zugangsvoraussetzungen

1.1 Bachelor-Studiengänge

- (1) Die Besonderen Bestimmungen können nach § 54 Abs. 4 HHG vorsehen, dass für einen Studiengang neben der Hochschulreife noch besondere studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen müssen (beispielsweise Sprachkenntnisse oder Vorpraxis). In diesem Fall regeln die Besonderen Bestimmungen die Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden müssen. Die Besonderen Bestimmungen können auch eine Vorpraxis im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden.
- (2) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Präsidium zu bestimmender Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Vizepräsidentenschaft Lehre weitergeleitet, welche über die Zulassung entscheidet.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen vor der Einschreibung geprüft werden. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Studienbewerberinnen und –bewerber mit dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass der Nachweis innerhalb der ersten beiden Semester erbracht wird.
- (4) Ausländische Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule Geisenheim. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden.

1.2 Master-Studiengänge

- (1) Bei Master-Studiengängen ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Auf Grundlage von § 20 Absatz 2 Nr. 14 HHG ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln, welche besonderen Voraussetzungen vorliegen müssen, um den Zugang zu einem Master-Studiengang zu eröffnen.

- (2) Mindestvoraussetzung ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Bei weiterbildenden Studiengängen ist die notwendige Berufspraxis anzugeben.
- (3) Erste berufsqualifizierende Abschlüsse, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland erworben worden sind, werden anerkannt und berechtigen bei Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges zum Masterstudium an der Hochschule Geisenheim. Die Anerkennung und der damit einhergehende Zugang zum Masterstudium kann nur versagt werden, wenn zwischen den für den angestrebten Masterstudiengang geforderten Zugangsvoraussetzungen und den durch den abgeschlossenen Studiengang erworbenen Qualifikation wesentliche Unterschiede bestehen.
- (4) Liegt ein berufsqualifizierender Abschluss von einer ausländischen Hochschule vor, müssen bei der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, die Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise berücksichtigt werden.
- (5) Abschlüsse akkreditierter Studiengänge an Berufsakademien werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die für den angestrebten Masterstudiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen einem entsprechenden Hochschulstudium gleichwertig sind.
- (6) Die Geschäftsstelle Prüfungswesen trifft die Entscheidung, ob ein erster berufsqualifizierender Abschluss formal anerkannt werden kann. Sollte die formale Anerkennung möglich sein, überprüft die Hochschule die Studieninhalte des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auf wesentliche Unterschiede mit den für den angestrebten Masterstudiengang geforderten Zugangsvoraussetzungen. Alle zu treffenden Entscheidungen sind zu begründen und im jeweiligen Studienbereich zu dokumentieren. Es soll ein studienbereichsübergreifender Austausch über die getroffenen Entscheidungen erfolgen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit nicht gleichwertigem Inhalt können im angestrebten Master-Studiengang unter dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass sie bis zur Anmeldung zur Master-Thesis die noch fehlenden Leistungsnachweise erbringen.

- (8) Neben eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses können weitere besondere fachliche Voraussetzungen verlangt werden. Insbesondere kann in den Besonderen Bestimmungen eine bestimmte Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss verlangt werden und/oder ein Auswahlgespräch und/oder weitere Voraussetzungen (zum Beispiel gutachterliche Stellungnahme, spezielle Sprachkenntnisse) vorgesehen werden, um das Vorliegen der besonderen fachlichen Voraussetzungen festzustellen.
- (9) Ausländische Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule Geisenheim. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden.
- (10) Soweit ein Auswahlverfahren stattfindet, sind die konkreten Auswahlkriterien in den Besonderen Bestimmungen näher zu umschreiben. Einzelheiten werden rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (11) Sofern ein Bewerbungsgespräch vorgesehen ist, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit einer angemessenen Frist von in der Regel 14 Tagen einzuladen. Zu jedem Gespräch wird von einem professoralen Mitglied des Zulassungsausschusses ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Dauer des Gesprächs sowie die gestellten Fragen und Antworten und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.
- (12) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Präsidium zu bestimmender Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an das Präsidium weitergeleitet, das über die Zulassung entscheidet.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Studium

2.1 Regelstudienzeit

- (1) Für Vollzeitstudiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Dabei sind – ggf. unter

Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Leistungsnachweise und das Modul Bachelor-Thesis sowie, falls vorgesehen, berufspraktische Module bis zu 30 Credit-Points zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden.

- (2) Für Vollzeitstudiengänge, die mit der Master-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Dabei sind – ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Leistungsnachweise und das Modul Master-Thesis zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden.
- (3) Bei konsekutiven Studiengängen, die auf dem Bachelor-Grad aufbauen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester.
- (4) Kürzere und längere Studienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.
- (5) Auslandssemester können in das Studienprogramm einbezogen werden. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen
- (6) Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.
- (7) Für das Teilzeitstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Vorschriften der Hessischen Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Module

- (1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credit-Points belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalt eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module schließen mit nur einer Prüfungsleistung ab. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungsleistungen in separate Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (2) Das Erbringen eines Leistungsnachweises ist in der Regel im Anschluss an das betreffende Modul zu ermöglichen.
- (3) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen gefordert werden.

- (4) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- (5) In den Besonderen Bestimmungen werden die Modultypen im Einzelnen für die ausgewiesenen Module festgelegt:
- Pflichtmodule sind obligatorisch nachzuweisen. Sie dienen insbesondere der Kernkompetenz im Studiengang.
 - Wahlpflichtmodule sind obligatorisch aus einer bestimmten Anzahl von Modulen nachzuweisen. Sie dienen der Profilbildung.
 - Wahlmodule sind fakultativ wählbar, und können zu den erforderlichen CP für den erfolgreichen Studienabschluss beitragen. Sie dienen der persönlichen Ausgestaltung des Studiums.
- (6) In den Besonderen Bestimmungen wird weiter festgelegt:
1. Modulbezeichnungen/Prüfungsfächer
 2. Semesterzuordnung
 3. Anzahl der Credit-Points der Module und Lehrveranstaltungen
 4. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Es können mehrere Prüfungsformen in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Dozentin oder vom Dozenten festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben werden muss.
 5. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen
 6. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind.
- (7) Für jedes Modul wird durch die Studiengangsverwaltung eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird in der Studiengangsverwaltung geführt und hochschulöffentlich vorgehalten. Ein Modul kann in seinen Inhalten den aktuellen Erfordernissen des Studiengangs im Rahmen der Besonderen Bestimmungen angepasst werden. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen Anforderungen der Akkreditierungsagentur.

2.3 Berufspraktische Module

- (1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums können im Bachelor-Studienprogramm berufspraktische Module vorgesehen werden (s. Ziffer 2.1 Absatz 1), die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit, nach Möglichkeit in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.
- (2) Im Master-Studienprogramm können in den Besonderen Bestimmungen berufspraktische Module vorgesehen werden, die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute forschungsbasierte berufspraktische Tätigkeit zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.
- (3) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.
- (4) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten, dualen oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (5) Im Bachelor-Studienprogramm können qualifizierte berufliche Tätigkeiten angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (6) Im Master-Studienprogramm sind In den Besonderen Bestimmungen Regelungen über die Anerkennung einer forschungsbasierten beruflichen Tätigkeit zu bestimmen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (7) Das Land Hessen bzw. die Hochschule Geisenheim haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.

2.4 Credit-Points

- (1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.
- (2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Credit-Points (CP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung sollen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung die entsprechenden Credit-Points zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Die Modulgröße soll in der Regel mindestens 5 CP umfassen. Die konkrete Festlegung erfolgt in den Besonderen Bestimmungen je nach Anforderung der Lehrinhalte und Workload. Dabei sind Abweichungen unter 3 CP besonders zu begründen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Die Master-Arbeit darf nicht weniger als 18 und nicht mehr als 30 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Bachelor-Arbeit, bzw. der Master-Arbeit.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.
- (6) Der Umfang für einen Vollzeit-Bachelor-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern 210 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern 240 Credit-Points betragen. Der Umfang für einen Vollzeit-Master-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern 60 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern 90 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern 120 Credit-Points betragen. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.
- (7) Bei Teilzeitstudiengängen sind die Credit-Points auf die längere Studiendauer anzupassen. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

2.5 Studienziel

Nähere Angaben zum Studienziel werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

2.6 Studieninhalte

Nähere Angaben zu Studieninhalten werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

3. Prüfungen

3.1 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich der Bachelor-Thesis. Alle Module müssen bestanden sein.
- (2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr/sein Wissen auf ihre/seine Tätigkeit oder ihren/seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,
 1. relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studiengebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
 2. daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.
- (3) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.

3.2 Master-Prüfung und akademischer Grad

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich der Master-Thesis. Alle Module müssen bestanden werden.
- (2) Die Master-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr/sein Wissen auf ihre/seine Tätigkeit oder ihren/seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem/seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,

1. relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studiengbiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
 2. daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten,
 3. weitgehend eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.
- (3) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Master-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.

3.3 Prüfungsformen

3.3.1 Allgemeines

- (1) Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht:
 - mündliche Prüfungen (gem. 3.3.2);
 - Klausuren (gem. 3.3.3);
 - Ausarbeitungen (gem. 3.3.4 Absatz 1);
 - Referate/Präsentationen (gem. 3.3.4 Absatz 2);
 - praktische oder künstlerische Prüfungen (gem. 3.3.4 Absatz 3);
 - Projektarbeiten (gem. 3.3.4 Absatz 4);
 - Kolloquien (gem. 3.3.4 Absatz 5).
- (2) Näheres zu den Prüfungsformen kann in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden.
- (3) Die unter Absatz 1 genannten Leistungsnachweise können - soweit möglich - auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden. Durch den Leistungsnachweis soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (4) Bei Leistungsnachweisen, die als Gruppenarbeiten erbracht werden, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein (umformuliert).

3.3.2 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Die Prüfungsdauer ist in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.
- (3) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule Geisenheim nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich bei der Prüfungsform um ein Kolloquium, an dem mehrere Studierende mitbeteiligt sind. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

3.3.3 Klausuren

- (1) Klausuren umfassen mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Die genaue Bearbeitungszeit wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren ganz oder teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ausgestaltet werden.

3.3.4 Weitere Prüfungsformen

- (1) Eine Ausarbeitung ist eine Arbeit, bei der Studierende ein gestelltes Thema in einer angemessenen Zeit eigenverantwortlich bearbeiten, analysieren, fachlich fundiert diskutieren und einer Lösung zuführen. Hierzu gehören Recherchen und die Heranziehung von Fachliteratur. Eine Ausarbeitung kann durch Darstellungen oder Planbearbeitungen unterstützt werden.
- (2) Bei einem Referat stellt die Kandidatin oder der Kandidat eigene oder fremde Arbeitsergebnisse auf wissenschaftlicher Grundlage im Wesentlichen mündlich vor, wobei Nachfragen seitens der Prüferin oder dem Prüfer oder im Rahmen einer Diskussion möglich sind. Eine Präsentation wird darüber hinaus in

stärkerem Maße durch visuelle oder sonstige Medien oder durch Demonstrationen unterstützt.

- (3) Bei einer praktischen oder künstlerischen Prüfung erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat eine vorgegebene praktische oder künstlerische Aufgabe selbständig mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer vorgegebenen Zeit.
- (4) Eine Projektarbeit dient der besonderen Reflexion an konkreten Fallkonstellationen. Sie umfasst eine klar umrissene Aufgabenstellung für ein praxisorientiertes oder forschungsbasiertes Projekt, das in einer dem Thema angemessenen Zeit bearbeitet wird. Ein Projekt umfasst eine textliche und je nach Themenstellung planerische oder gestalterische Bearbeitung. Im Ergebnis wird das Projekt in seinen einzelnen Bestandteilen analysiert, beschrieben, bewertet und in seiner Lösungsvariante dargestellt.
- (5) Ein Kolloquium ist eine mündliche Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs. Durch diese Prüfungsform soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen und die hierzu relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und begründen kann.

Das Fachgespräch wird ggf. unter Hinzunahme projektspezifischer Inhalte wie z.B. Software, Dokumentation oder Versuchsaufbau geführt. Intention des Fachgesprächs ist nicht die reine Wissensabfrage. Näheres kann in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden. Ziffer 3.3.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

3.4 Abschlussprüfungen Bachelor-Thesis und Master-Thesis

3.4.1 Ziel, Prüfungsleistungen

Das Modul Bachelor-, bzw. Master-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Modul Bachelor-Thesis bzw. Master-Thesis umfasst die Prüfungsleistung Bachelor-, bzw. Master-Arbeit und - soweit vorgesehen - die Prüfungsleistung Bachelor-, bzw. Master-Kolloquium.

3.4.2 Betreuung der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit

Die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit kann von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Gehört die Referentin oder der Referent nicht der

Hochschule Geisenheim an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent der Hochschule Geisenheim angehören. Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

3.4.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit kann zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung auch praktische Anteile umfassen. Mit der Zuteilung des Themas zu den festgelegten Terminen beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.
- (2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der/des Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit zurückgegeben oder wiederholt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich und eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In den Besonderen Bestimmungen können ergänzende Regelungen getroffen werden. Wird die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

3.4.4 Form der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit

- (1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach 3.4.1 Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form und Sprache die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit abgegeben werden darf. Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen

Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.

- (3) Bei der Abgabe der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

3.4.5 Bearbeitungszeit der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit

- (1) Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit fest. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Bachelor-Thesis – mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt – entsprechend der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Master-Thesis – mindestens drei und höchstens sechs Monate. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.
- (2) Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

3.4.6 Bewertung der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit

Über das Ergebnis der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen.

3.4.7 Bachelor-, bzw. Master-Kolloquium

- (1) Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-, bzw. Master-Kolloquium vorsehen.
- (2) Ein Bachelor-, bzw. Master-Kolloquium ist eine mündliche Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs. Die Inhalte des Bachelor-Kolloquiums werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Das Master-Kolloquium hat den Gegenstand der Master-Arbeit zum Inhalt. Die Dauer des

Fachgesprächs wird in den Besonderen Bestimmungen festgelegt, wobei 15 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschritten werden dürfen.

- (3) Die Dauer, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-, bzw. Master-Kolloquiums sind zu protokollieren.
- (4) Das Bachelor-, bzw. Master-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Für den Fall, dass die Bachelor-, bzw. Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen gemäß 3.4.4 Absatz 1 sinngemäß gelten. Der Prüfungsablauf ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin verbindlich bekanntzugeben.

3.5 Anmeldung und Zulassungen zu Prüfungen

- (1) Die Hochschule legt in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen stellen kann. Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungs- und ggf. Studienleistungen werden fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkreten Termine zu informieren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Studien- und Prüfungsleistungen, mit Ausnahme des Antrages auf Zulassung zum Modul Bachelor- oder Master-Thesis, erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule Geisenheim, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelor-oder Master-Thesis ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag auf Zulassung ist zudem der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen festgelegten, für die Zulassung benötigten Module oder Credit-Points, beizufügen.
- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, sich eigenständig und fristgerecht zu den Wiederholungsterminen über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule anzumelden. Die Studierenden haben sich über die Termine selbständig über die Internetseite der Hochschule oder dem Aushang zu informieren. Eine automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen erfolgt nicht. Ohne Anmeldung erfolgt kein Prüfungsanspruch; ein Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Satz 4 gilt nicht, sofern die oder der Studierende die Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

- (5) Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der jeweiligen Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule Geisenheim im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.
- (6) Die Zulassung zu den Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 2 erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule Geisenheim. Ersatzweise kann das Studienzentrum die Zulassung anderweitig regeln.
- (7) Die Zulassung zum Modul Bachelor- oder Master-Thesis erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuss.
- (8) Die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfungs- oder Studienleistung ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student
 1. den erforderlichen Antrag nicht form- oder fristgerecht stellt,
 2. die in Absatz 3 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 3. nicht, bzw. nicht mehr an der Hochschule Geisenheim im entsprechenden Studiengang immatrikuliert ist.
- (9) Bei nichtbestandener Bachelor- oder Master-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor- bzw. Master-Kolloquium.
- (10) Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter 3.5 Absatz 1-9 zulassen.

3.6 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor- bzw. Master-Arbeit und des Bachelor- bzw. Master-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben.
- (2) Die Bachelor- oder Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Bachelor- bzw. Masterstudiums inklusive des Moduls Bachelor- bzw. Master-Thesis mindestens „ausreichend“ sind.
- (2) Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüfern bewertet wird. Die Prüfenden sollen sich für die Notenbildung zu Ihrer Bewertung nach Möglichkeit einigen und eine gemeinsam abgestimmte Note festlegen. Können sich die Prüfer in diesem Fall nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Für die Ermittlung der Durchschnittsnote einer Thesis bei einem verbleibenden Abstand von bis zu 0,5 Punkten gibt die

Bewertung der Referentin/des Referenten den Ausschlag. Bei einer Differenz von 1,0 oder mehr soll eine abschließende Beurteilung durch eine dritte sachkundige und prüfungsberechtigte Person aus der Hochschule in Würdigung der vorliegenden Beurteilungen erfolgen.

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

Mittelwert	Notenwert		
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	1,0 1,0 1,3 1,3 1,3 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung

1,6	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher
4,2	5,0		
4,3	5,0		

4,4	5,0		Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,5	5,0		
4,6	5,0		
4,7	5,0		
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

- (4) In begründeten Fällen können die Module anstelle einer Prüfung auch mit dem erfolgreichen Abschluss beendet werden. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungs- und einer oder mehreren Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen festgelegt.
- (6) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich des Moduls Bachelor- bzw. Master-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen festgelegt. Werden mit dem letzten Wahlpflicht- oder Wahlmoduls mehr als die erforderlichen ECTS-Punkte erzielt, geht die Note dieses Moduls noch in die Bildung der Gesamtnote ein. Der/die Studierende entscheidet im Rahmen der noch zu berücksichtigenden notwendigen Wahlpflicht- bzw. Wahlmodule, welche Wahlpflicht- oder Wahlmodule in die Gesamtnotenberechnung eingehen. Eine Einbeziehung weiterer Module bei der Gesamtnotenberechnung ist nicht möglich.
- (7) Bei der Bildung der Note einer aus einer Prüfungs- und einer oder mehreren Studienleistungen bestehenden Modulprüfung, sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6		

3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
4,1 4,2 4,3 4,4 4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (8) Bei überragenden Leistungen in der Bachelor- oder Master-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Näheres regeln.
- (9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
- A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese

Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben.

3.7 Festsetzung und Bekanntgabe der Note bzw. der Ergebnisse

- (1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablegung der Prüfungs- oder Studienleistung von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (2) Unabhängig davon müssen die Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen spätestens 14 Tage vor dem nächsten Prüfungstermin bekannt gemacht werden.
- (3) Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule Geisenheim, ersatzweise durch schriftliche Mitteilung oder studiengangöffentlichen Aushang in anonymisierter Form am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.
- (4) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

3.8 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

3.8.1 Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach 3.3.1 Absatz 4, Ziffer 3.4.4 Absatz 1 nicht entsprechen.

3.8.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.

- (2) Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder Studienleistung angetreten. Ein Rücktritt von der Bachelor- oder Master-Arbeit ist innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit einmalig möglich, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-, bzw. Master-Arbeit gilt (siehe 4.3.4 Absatz 3).
- (3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfungs- oder Studienleistung ohne Angabe von Gründen möglich ist.
- (4) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung vom Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen.
- (5) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen. Beim dritten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung hintereinander infolge Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. Die Besonderen Bestimmungen können eine maximale Fristverlängerung vorsehen.
- (7) Auf bei dem Prüfungsausschuss einzureichenden Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung der Hochschule.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Nachweis zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die

Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

- (9) Der Prüfungsausschuss kann aufgrund besonderer Härte und einer entsprechenden schriftlichen Begründung Ausnahmen zur Wiederholung und Fristwahrung zulassen.

3.8.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Mobiltelefone (z.B. Handys, Smartphones) oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung - trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person dies zu unterlassen - stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 4.6 geregelt.
- (4) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der zu Prüfende exmatrikuliert werden. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Absatz 1-3 beschriebenen Fälle vorsehen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.)

bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

- (6) Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 5 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

3.9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor- oder Master-Arbeit und - soweit vorgesehen - des Bachelor- oder Master-Kolloquiums ist ausgeschlossen.
- (3) Für Wahlpflicht- oder Wahlmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erfolglosen Prüfungsleistung die Festlegung auf ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul durch die Studierende oder den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfern zu bewerten.
- (5) Bei Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden kann.
- (6) Wiederholungsprüfungen können zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der regulären Prüfungsphasen abgelegt werden. Die Studierenden müssen sich für jeden Prüfungsversuch separat anmelden. Ohne Anmeldung besteht kein Prüfungsanspruch. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigem, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 3.8.2 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 59 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung der Hochschule, welche die erbrachten Prüfungs- und

Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungs- oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

- (8) Wer innerhalb von 4 Studiensemestern keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis besteht, kann exmatrikuliert werden (§ 59 Abs. 4 HHG). Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Eine erneute Immatrikulation im selben Studiengang ist zu versagen.

3.10 Anrechnung von Leistungsnachweisen

3.10.1 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Geisenheim oder einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet. Die Hochschule kann die Anrechnung nur versagen, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen der ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden. Indikatoren bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind Qualität, Niveau, Lernergebnisse und Umfang der erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Ablehnung kann nicht darauf gestützt werden, dass die Leistungen rein nach formalen Kriterien (Prüfungsform und -dauer, Bezeichnung und zugehörige ECTS) nicht einer Leistung in dem Studiengang der Hochschule Geisenheim entsprechen.
- (2) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere für akkreditierte Studiengänge an Berufsakademien, gilt Ziffer 3.10.1 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Bei der Beurteilung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationsvereinbarungen sowie ein mit der oder dem Studierenden abgeschlossener Studienvertrag („learning agreement“) zu beachten. Für das Anerkennungsverfahren ist das Studienzentrum, Geschäftsstelle Prüfungswesen, in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zuständig. Die Antragstellung für das Anerkennungsverfahren erfolgt dabei zunächst über den zuständigen

Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet nach eigenem Urteilsvermögen, im Zweifelsfalle in Absprache mit der Geschäftsstelle Prüfungswesen. Die Geschäftsstelle Prüfungswesen erstellt Äquivalenzlisten, in denen festgelegt ist, welche Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können.

- (4) Für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden die Credit-Points gutgeschrieben, die den ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule Geisenheim zugeordnet sind.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Die Umrechnung von ausländischen Noten ins deutsche Notensystem erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Notenberechnung. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine unbenotete Anerkennung. Die Berechnung der Module und Gesamtnoten wird entsprechend angepasst.
- (6) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Die oder der Studierende hat bei Antragsstellung alle Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Ziffer 2.1.3 Absatz 1 Satz 1 dem zuständigen Prüfungsausschuss unaufgefordert vorzulegen. Der Prüfungsausschuss informiert den oder die Studierende über fehlende Unterlagen und gibt Gelegenheit, diese nachzureichen. Der Prüfungsausschuss kann hierfür Fristen setzen.
- (8) Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung über die Anrechnung. Die Entscheidung ist der oder dem Studierenden möglichst zeitnah, spätestens jedoch sechs Wochen nach Vorlage der in Ziffer 2.1.3 Absatz 7 genannten Nachweise, bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung in das elektronische Notenverbuchungssystem bekannt gegeben werden.
- (9) Die Anrechnung ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- bzw. Prüfungsleistung an der Hochschule Geisenheim noch nicht angetreten wurde. Eine abweichende Regelung in einem learning agreement ist zulässig.
- (10) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben Studiengang an der Hochschule Geisenheim exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert.

Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übernahme der Fehlversuche.

3.10.2 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der im Studiengang erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden.
- (2) Bei der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt folgendes:
 - Kenntnisse und Fähigkeiten aus einer schulischen Erstausbildung und aus Fachoberschulausbildungen können nicht auf ein Hochschulstudium angerechnet werden.
 - Kenntnisse und Fähigkeiten aus staatlich anerkannten Berufsausbildungen, aus Fachschul-Weiterbildungen oder aus fachlichen Weiterbildungen, die auf einer Erstausbildung aufbauen, können auf Antrag auf ein Hochschulstudium angerechnet werden.

Für das Anerkennungsverfahren ist das Studienzentrum, Geschäftsstelle Prüfungswesen in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zuständig. Die Antragstellung für das Anerkennungsverfahren erfolgt dabei zunächst über den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet nach eigenem Urteilsvermögen, im Zweifelsfalle in Absprache mit der Geschäftsstelle Prüfungswesen. Die Geschäftsstelle Prüfungswesen erstellt Äquivalenzlisten, in denen festgelegt ist, welche Berufsausbildung bzw. welche Fachschul- oder fachliche Weiterbildung oder welche Teile davon angerechnet werden können.

- (3) Für anerkannte außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden die Credit-Points gutgeschrieben, die den ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule Geisenheim zugeordnet sind.
- (4) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Der Antragssteller oder die Antragsstellerin hat alle Nachweise über außerhochschulisch erworbene Kompetenzen unaufgefordert vorzulegen.
- (6) Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung über die Anrechnung. Die Entscheidung ist der Antragsstellerin oder dem Antragssteller möglichst zeitnah, spätestens jedoch sechs Wochen nach Vorlage der in Absatz 5 genannten Nachweise, bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung in das elektronische Notenverbuchungssystem bekannt gegeben werden.

- (7) Die Anrechnung ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- bzw. Prüfungsleistung an der Hochschule Geisenheim noch nicht angetreten wurde.

3.10.3 Verfahren

Alle zu treffenden Entscheidungen sind zu begründen und im jeweiligen Studienbereich zu dokumentieren. Gleichzeitig soll ein studienbereichsübergreifender Austausch über die getroffenen Entscheidungen erfolgen.

3.11 Bestimmungen zur Herstellung der Chancengleichheit

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.
- (2) Fällt das Ende der Frist zur Abgabe einer Prüfungsleistung in die Mutterschutzzeit nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter, kann die Kandidatin auf Antrag wählen, ob sie folgenlos von der Prüfungsleistung zurücktritt oder der Fristablauf während der Mutterschutzzeit ausgesetzt wird. Im letztgenannten Fall wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Abgabetermin festgesetzt.
- (3) Verstößt die Anfertigung einer Prüfungsleistung gegen Arbeits- oder Mutterschutzvorschriften, kann die Kandidatin auf Antrag wählen, ob sie folgenlos von der Prüfungsleistung zurücktritt oder der Fristablauf zur Anfertigung der Prüfungsleistung während der Schwangerschaft und Mutterschutzzeit ausgesetzt wird. Im letztgenannten Fall wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Abgabetermin festgesetzt.
- (4) Fällt der Termin einer mündlichen Prüfung in den Zeitraum der Mutterschutzfrist, kann die Kandidatin von der Prüfung zurücktreten. Die Prüfung wird nach Ablauf der Mutterschutzfrist durchgeführt. Durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird ein neuer Termin festgesetzt.
- (5) Während der Mutterschutzzeit oder während der nachgewiesenen Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach

§ 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung) in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt auf Antrag eine Verringerung der Prüfungsbelastung durch entsprechende Verlängerung des Prüfungszeitraumes bis auf maximal das doppelte der für die Prüfung angesetzten Zeit.

- (6) Die Regelungen gelten für Wiederholungsprüfungen entsprechend.

4. Organisation des Prüfungswesens

4.1. Geschäftsstelle Prüfungswesen

- (1) Die Hochschule richtet eine Geschäftsstelle Prüfungswesen ein. Diese ist Service- und Koordinierungsstelle für Prüfungsangelegenheiten der gesamten Hochschule. Sie ist darüber hinaus Anlaufstelle für Studierende, Lehrende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Fragen und Problemen, wenn sich diese nicht in den jeweiligen Studienbereichen oder Prüfungsausschüssen lösen lassen. Sie steht dem Geisenheimer Institut für Weiterbildung für Prüfungsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Verfügung.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle Prüfungswesen wird vom Präsidium für drei Jahre aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen und untersteht der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Lehre. Die Leiterin oder der Leiter ist für die Koordination und Durchführung der Prüfungen in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und für alle damit verbundenen administrativen Aufgaben verantwortlich. Die Leiterin oder der Leiter ist auch verantwortlich für die Anwendung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) sowie der Besonderen Bestimmungen für einzelne Studiengänge und deren Fortschreibung. Die Leiterin oder der Leiter hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.
- (3) Die Geschäftsstelle Prüfungswesen hat folgende Aufgaben:
 1. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Sie wirkt bei der Erstellung und Änderung von Prüfungsordnungen mit.
 2. Sie erlässt die Bescheide
 - a) über das endgültige Nichtbestehen in einem Studiengang und
 - b) über Entscheidungen der Prüfungsausschüsse nach § 59 Absatz 4 HHG.

3. Sie bestellt für die Originale und Zweitausfertigungen das Urkunden- und Zeugnispapier. Sie prüft die Einhaltung des Corporate Designs und wird in die Entwicklung neuer Abschlussdokumente mit einbezogen. Außerdem sorgt sie für die Unterschriften des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Lehre und die Siegelung der Bachelor- und Master- Urkunden.
4. Sie ist für die Aufbewahrung der Kopien der Abschlussdokumente sowie der von ihr erstellten Bescheide zuständig.
5. Sie beglaubigt alle Dokumente, die die Hochschule ausstellt, und fertigt Zweitschriften der Abschlussdokumente an.
6. Sie ist zuständig für die Semestermeldungen an das BAföG-Amt.

4.2 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen wählt der Ausschuss für Studium und Lehre (LuStAus) gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 2 GrundO Prüfungsausschüsse. Einem Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge und Studienbereiche übertragen werden.
- (2) Derzeit sind zwei Prüfungsausschüsse für alle Studienbereiche und die ihnen zugeordneten Studiengänge gebildet:
 1. Weinbau / Oenologie, Weinwirtschaft, Getränketechnologie,
 2. Landschaftsarchitektur, Gartenbau.
- (3) Jedem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, und zwei Studierende an. Betreut ein Prüfungsausschuss mehr als zwei Studiengänge, kann die Anzahl der lehrenden Mitglieder maximal bis zur Anzahl der betreuten Studiengänge zuzüglich eines weiteren lehrenden Mitglieds erhöht werden; die Anzahl der studentischen Mitglieder beträgt ein Mitglied weniger als die der lehrenden Mitglieder. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Lehre und die zuständige Studienbereichsleitung können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen und/oder in Fällen der Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds, ruht dessen Mitgliedschaft in dieser Angelegenheit. Das betroffene Mitglied stimmt bei Entscheidungen nicht mit ab.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom LuStAus in einer gemeinsamen Wahl zu einem festen Zeitpunkt für die reguläre Amtszeit

gewählt. Die reguläre Amtszeit der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, beträgt drei Jahre, die der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Die reguläre Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl eines Ersatzmitgliedes richtet sich dessen Amtszeit nach der verbleibenden regulären Amtszeit der Gruppe, der er oder sie angehört.

- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Personen der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses zuständig.
- (6) Bei kooperativen Studiengängen mit anderen Hochschulen wird die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in einer gesonderten Satzung durch Beschlussfassung im Senat geregelt.
- (7) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (8) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Die Ladung erfolgt mindestens mit zwei Wochen Vorlauf.
- (9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Lehre im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 12 Absatz 6 Nr. 5 GrundO in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz und mit § 38 Absatz 4 HHG vorläufige Regelungen treffen. In eilbedürftigen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss im Umlaufverfahren entscheiden, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (10) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen;

2. Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses;
 3. Festlegung der Meldefristen für die Leistungsnachweise sowie deren Bekanntgabe;
 4. Entscheidung über Prüfungszulassungen;
 5. Bestellung und Bekanntgabe der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission);
 6. Zuteilung und Bekanntgabe der Referenten/ Korreferenten für die Bachelor-/Master- Arbeit, Bekanntgabe des Themas der Bachelor-/Master-Arbeit;
 7. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit;
 8. Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden;
 9. Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen;
 10. Entscheidungen über Fristverlängerung, bzw. Gewährung einer neuen Prüfungsmöglichkeit bei Versäumnis und Rücktritt;
 11. Entscheidung in Bezug auf den Antritt von Wiederholungsprüfungen (Ziffer 3.9 Absatz 6);
 12. Fristverlängerung bei Mutterschutz/Elternzeit;
 13. Entscheidungen bei Täuschung und Täuschungsversuchen;
 14. Entscheidung über Exmatrikulation gem. § 59 Absatz 4 HHG (Ziffer 3.9 Absatz 8);
 15. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung;
 16. Gewährung von Klausureinsicht.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann folgende Aufgaben an seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden delegieren:
1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),
 2. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen sowie deren Bekanntgabe,
 3. Entscheidung über Prüfungszulassungen, soweit es sich um Standardzulassungen handelt, die im Rahmen bzw. nach den Vorgaben der Prüfungsordnung erfolgen,

4. Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden,
5. Anerkennung von Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen und Studiengängen in Abstimmung mit der Studienbereichsleitung. Die Delegation kann vom Prüfungsausschuss jederzeit zurückgenommen werden.

Über Anträge und Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss insgesamt.

- (12) Die Prüfungsausschüsse teilen der Geschäftsstelle Prüfungswesen die Ergebnisse der Abschlussprüfungen zeitnah mit. Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse sind von ihnen zu archivieren und der zentralen Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
- (13) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

4.3 Prüferinnen und Prüfer

Zur Abnahme von Prüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen (§18 Abs. 2 HHG).

4.4 Prüfungskommissionen

- (1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.
- (2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.
- (3) Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.
- (4) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder

Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht.

- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

4.5 Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungstermine

- (1) Für Prüfungs- und Studienleistungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, sind Prüfungstermine semesterweise anzubieten; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden, sollen jedes Semester Prüfungstermine angeboten werden, wobei über begründete Ausnahmen der Prüfungsausschuss entscheidet.
- (2) Prüfungstermine sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf dem Portal der Hochschule Geisenheim bekannt zu geben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkreten Termine zu informieren. Die genaue Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungstermins darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, maximal jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

4.6 Klausureinsicht/Akteneinsicht

- (1) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Studierenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten bei der Studiengangsverwaltung Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.
- (2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

4.7 Widerspruch

- (1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim

Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

- (2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.
- (3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.
- (4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin zurück zu melden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.
- (5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen (inkl. der streitgegenständlichen Prüfung) und zum Modul der Bachelor- bzw. Master-Thesis unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen.

5. Abschlussdokumente

5.1 Abschluss-Zeugnisse

- (1) Über die bestandene Bachelor-, bzw. Master-Prüfung wird ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Das Thema der Bachelor-, bzw. der Master-Arbeit wird angegeben.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht oder die Verabschiedung erfolgte oder die Bachelor-Arbeit/Master-Arbeit abgegeben wurde.
- (3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 3.6 Absatz 6 errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 3.6 Absatz 7 angegeben.
- (4) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-, bzw.- Master-Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

5.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

- (1) Neben dem Bachelor-, bzw. Master-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-, bzw. Master-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.
- (2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Lehre unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

5.3 Diploma Supplement (DS)

Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre und der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gilt nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis.

5.4 Transcript of Records (ToR)

Die Studiengangsverwaltung stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) in englischer Sprache aus, das mit dem Siegel der Hochschule versehen wird und nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis gilt. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.

6. Sprachregelungen

- (1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich deutschsprachiger Studiengänge können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb der Regelstudienzeit diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

- (2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.
- (3) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch im Falle von Wiederholungsprüfungen konstante Prüfungsbedingungen herrschen.

7. Kooperationen

Bei Kooperationen der Hochschule Geisenheim mit anderen Hochschulen oder zwischen verschiedenen Studiengängen der Hochschule Geisenheim, etwa durch das Betreiben eines gemeinsamen Studiengangs oder den Austausch von einzelnen Modulen, werden die hierfür spezifischen Besonderheiten, insbesondere das von den Studierenden abzuleistende Studienprogramm und das Verfahren der Immatrikulation und des endgültigen Nichtbestehens bzw. der Exmatrikulation, in einer gesonderten Satzung geregelt.

8. Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 15 Abs. 3 HHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist. Der Senat beschließt, in welchem Zeitraum noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden.

9. In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Die Änderungen dieser Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Geisenheim beschränken sich auf Ziff. 3.5. Abs. 4 und Ziff. 3.9. Abs. 6. Im Übrigen bleibt die ABPO in ihrer bisherigen Fassung unverändert in Kraft.
- (2) Die Änderungen in Ziff. 3.5. Abs. 4 und 3.9. Abs. 6 treten mit Wirkung zum 01.10.2026 in Kraft.
- (3) Für Wiederholungsprüfungen, deren Prüfungstermine im Zeitraum vom 01.10.2026 bis einschließlich 31.03.2027 liegen, gilt abweichend, dass eine fehlende oder verspätete Anmeldung keine nachteiligen Rechtsfolgen für die Betroffenen auslöst.
- (4) Ab dem 01.04.2027 finden die Regelungen in Ziff. 3.5. Abs. 4 und Ziff. 3.9. Abs. 6 uneingeschränkt Anwendung.

- (5) Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teile B – (Besondere Bestimmungen) sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung durch solche Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.

Geisenheim, 26.05.2026

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz

Präsident der Hochschule Geisenheim